

**KT-Drucksache Nr. X-0243**

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Neufassung der Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet "Gutsbezirk Münsingen"**

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ wird entsprechend dem Entwurf gemäß Anlage 1 zu dieser KT-Drucksache erlassen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Wegen der Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen ist auch die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ entsprechend anzupassen.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ beschlossen (KT-Drucksache Nr. VIII-0254). Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen für das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ erfolgen seither entsprechend der vom Kreistag am 02.05.1994 beschlossenen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen durch Einrücken in das „Reutlinger Amtsblatt“.

2. Durch die geplante Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen (KT-Drucksache Nr. X-0214) ergibt sich eine Unklarheit. Ausweislich des Wortlautes wird in der Erstreckungssatzung die Anwendung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen in der Fassung vom 02.05.1994 bestimmt. Aufgrund dieser eindeutigen Bezugnahme der bisherigen Erstreckungssatzung sollte die Erstreckungssatzung neu gefasst werden.
3. Als Anlage 1 ist der Entwurf der neuen Satzung, als Anlage 2 die bisherige Satzung beigefügt.

LANDKREIS REUTLINGEN

**Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen in ihrer jeweiligen Fassung erstreckt sich auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ vom 14. März 2011 außer Kraft.

LANDKREIS REUTLINGEN

**Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet "Gutsbezirk Münsingen"**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14. März 2011 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen vom 2. Mai 1994 erstreckt sich auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.